

Az.: 2 A 103/21
7 K 915/19 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –
– Berufungsbeklagter –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch Landesamt für Schule und Bildung - Standort Leipzig -
vertreten durch den Präsidenten
Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig

– Beklagter –
– Berufungskläger –

wegen

schulpraktischer Ausbildung - Prüfungslehre im Fach Musik
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 27. August 2024

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Januar 2021 - 7 K 915/19 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Bewertung seiner Prüfungslehrprobe im Fach Musik im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung für das höhere Lehramt an Gymnasien.
- 2 Am 16. Januar 2018 absolvierte er die Wiederholungsprüfung (Prüfungslehrprobe). Mit Bescheid vom 29. Januar 2018 wurde ihm die Bewertung seiner Wiederholungsprüfungslehrprobe mit der Note 5,0 (mangelhaft) mitgeteilt und er darauf hingewiesen, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gelte. Mit E-Mail vom 30. Januar 2018 übersandte der Kläger eine „Erweiterte Selbstreflexion zur Lehrprobe vom 16.01.18“ (VAS S. 23 ff.), in der er eine Auseinandersetzung mit der Bewertung vortrug. Auf diesen Vortrag antworteten die Prüferinnen mit einem Positionspapier vom 28. Februar 2018, in dem sie ausführen, dass die Prüfungslehrprobe vollständig dem im Lehrplan Musik Gymnasium (S. 3) enthaltenen Grundsatz widersprochen habe, wonach „der Anteil musikpraktischer Tätigkeiten in den Klassenstufen 5 und 6“ ca. 70 % einer Unterrichtsstunde betragen solle. Auch gegen den im Lehrplan enthaltenen Grundsatz „Musikerschließung vollziehe sich beim Musizieren und Musikhören zunehmend komplex. Unterrichtsinhalte aus den Bereichen Musiktheorie und Musikgeschichte sind dort zu integrieren“ sei ohne nachvollziehbaren oder an irgendeiner Stelle erläuterten Grund verstoßen worden. Die didaktische Reduktion des Unterrichtsstoffes sei mangelhaft und nicht auf die Schülerinnen und Schüler ausgerichtet gewesen. Auch sei die Möglichkeit nicht wahrgenommen worden, in einer Einführungsstunde das Vorwissen zu berücksichtigen. Häufige Brüche hätten keinen systematisch geplanten und gegliederten Unterricht erkennen lassen. In der Stundenreflexion vom 16. Januar 2018 sei der Kläger weder auf einen konkreten Ziel-Resultat-Vergleich eingegangen noch habe er eigene Stärken und Schwächen erkannt. Hierzu trug der Kläger mit Schreiben vom 26. März 2018, auf das Bezug genommen wird (VAS S. 35-237), weiter vor. Die beiden Prüferinnen antworteten mit einem weiteren Positionspapier vom 7. Mai 2018 (VAS S. 45-47).

- 3 Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der Kläger Klage, der das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Urteil vom 4. Januar 2021 stattgab. Es liege ein erheblicher Verfahrensfehler vor, weil es an der ordnungsgemäßen Bestellung jedenfalls einer der beiden Prüferinnen mangle. Aus dem für diese Prüfung anwendbaren § 16 Abs. 4 der Lehramtsprüfungsordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Absolventen mit Masterabschluss sowie die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung - LAPO II) vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9) sei ersichtlich, dass es sich bei der Prüferbestellung um eine hoheitliche Maßnahme zur Gewährung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung handle, die zugunsten der Prüfer statusbegründenden Charakter habe. Die Bestellung müsse durch Beschluss erfolgen. Eine solche Bestellung sei bei der Prüferin H. nicht ersichtlich. Eine nicht oder fehlerhaft erfolgte Prüferbestellung sei für das Prüfungsverfahren wesentlich, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich dieser Mangel auf das Prüfungsergebnis ausgewirkt habe. Die konkrete Prüferauswahl sei erheblich für die Einschätzung der Leistung. Die prüfungsspezifischen Wertungen hingen wesentlich von seiner Erfahrung hinsichtlich des für ein positives Prüfungsergebnis grundsätzlich vorauszusetzenden Leistungsniveaus ab. Hierdurch werde ebenfalls das Erfordernis eines formellen Bestellungsaktes deutlich. Der Kläger habe die Rüge auch nicht verspätet erhoben. Eine Rügeobliegenheit komme dem Prüfling nur dann zu, wenn er positive Kenntnis von dem Fehler gehabt habe. Ob die Prüferinnen ordnungsgemäß bestellt worden seien, habe der Kläger nicht erkennen können.
- 4 Auf den gegen dieses Urteil eingelegten Antrag des Beklagten ließ der Senat mit Beschluss vom 29. Oktober 2021 die Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu.
- 5 Mit seiner Berufung trägt der Beklagte insbesondere vor, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass es sich bei der Prüferbestellung um eine hoheitliche Maßnahme handle. Vielmehr sei in § 16 Abs. 1 LAPO II die Schriftform für die Bestellung von Prüfern nicht vorgeschrieben. Aus den einschlägigen Regelungen ergebe sich, dass regelmäßig der zweite Prüfer wegen seiner Eigenschaft als Lehrbeauftragter vorgegeben sei. Die streitgegenständliche Prüfung habe an die Lehrveranstaltungen der Prüferin H. angeknüpft und daher die Prüferin vorgegeben. Außerdem habe der Kläger selbst vorgetragen, dass er sich in Vorbereitung zur Prüfungslehrprobe mit seiner Mentorin minutiös verständigt habe. Damit habe er vor der Prüfungslehrprobe eine unrichtige Erklärung über die selbständige Vorbereitung abgegeben, weshalb von einer Täuschung (§ 16 Abs. 2 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656) - LehrerQualiVO i. V. m. § 17 Abs. 4 Satz 3 LAPO II) auszugehen sei; eine solche führe nach § 23 LAPO II sogar zur Bewertung mit „ungenügend“.

- 6 Der Beklagte beantragt (AS 141),

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Januar 2021 - 7 K 915/19 - abzuändern und die Klage abzuweisen.

- 7 Der Kläger beantragt (AS 151),

die Berufung zurückzuweisen.

- 8 Er verteidigt das verwaltungsgerichtliche Urteil und trägt vor, dass beide oder jedenfalls eine Prüferin nicht zu Prüfern im Fach Musik bestellt worden seien. Außerdem sei die Einteilung der Prüfer zu konkreten Prüfungskommissionen nicht nachvollziehbar. Im Übrigen wäre der Klage auch wegen des Vorliegens von Bewertungsfehlern stattzugeben gewesen. Die Prüferinnen hätten darauf abgestellt, dass die Stunde dem Lehrplan Musik Gymnasium vollständig widersprochen habe, weil sich aus dem Lehrplan ein didaktischer Grundsatz ergebe, wonach der Anteil der musikpraktischen Tätigkeit ca. 70 % einer Unterrichtsstunde betragen solle. Ein Verstoß gegen den Lehrplan läge indes nur vor, wenn dem Lehrplan zu entnehmen wäre, dass in jeder Stunde der Anteil der musikpraktischen Tätigkeit 70 % betragen müsse. Das sei indes dem Lehrplan nicht zu entnehmen, in dem es heiße:

„Der Anteil musikpraktischer Tätigkeit soll in den Klassenstufen 5 und 6 ca. 70 % der Unterrichtszeit betragen und verringert sich bis Klassenstufe 10 auf ca. 50 %.“

- 9 Außerdem hätten die Prüferinnen darauf abgestellt, dass die Unterrichtsstunde gegen den Lehrplan verstoßen habe, weil sich die Musikerschließung beim Musizieren und Musikhören zunehmend komplex vollziehe. Unterrichtsinhalte aus den Bereichen Musiktheorie und Musikgeschichte seien in das Musizieren und Musikhören zu integrieren. Nach den von den Prüferinnen gefertigten Stichpunkten sei indes in der Stunde mehrfach Musik gehört worden. Es wäre also zumindest erläuterungsbedürftig, woraus sich dann die beanstandete Abweichung vom Lehrplan ergeben solle. Auch seien die Prüferinnen davon ausgegangen, dass die didaktische Reduktion des Unterrichtsstoffes mangelhaft gewesen sei. Begründet werde dies mit dem Einsatz von Arbeitsmaterialien. Eine Erwartungshaltung, was in der Lehrstunde an Unterrichtsstoff hätte vermittelt werden sollen, fehle aber. Es lasse sich schwer nachvollziehen, worin der Bearbeitungsmangel gesehen werde. Entsprechendes gelte für die Annahme der Prüferinnen, es habe keine Ausrichtung auf die Schüler gegeben und das Vorwissen der Schüler sei unberücksichtigt geblieben. Im Unterrichtsentwurf des Klägers werde aber dargestellt, dass es kein Vorwissen gegeben habe. Die weitere Bearbeitung des Themas werde aufgezeigt. Es könne theoretisch zutreffen, dass die Schüler Vorwissen gehabt hätten und die Annahme falsch gewesen sei. Entsprechendes hätten die Prüferinnen aber nicht festgestellt.

Gehe man von der Analyse in der Unterrichtsbeschreibung aus, sei der Ansatz jedenfalls plausibel und die Bewertung fehlerhaft. Auf diese Gesichtspunkte sei der Beklagte nicht weiter eingegangen, genauso wenig wie auf den Vortrag des Klägers, er habe durchaus zu der Frage des Wechsels im Ablauf der Stunde, zu dem Ziel-Resultat-Vergleich und seinen eigenen Stärken und Schwächen Stellung genommen oder reflektiert.

- 10 Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung vom 27. August 2024 Beweis erhoben durch Vernehmung der beiden Prüferinnen. Auf den Beweisbeschluss vom 15. Juli 2024 und die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 27. August 2024 wird Bezug genommen.
- 11 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Behördenakte, die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden sowie auf die Akten des Berufungsverfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 12 Die Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht ist im Ergebnis zurecht davon ausgegangen, dass die Klage zulässig und begründet ist. Der Bescheid vom 29. Januar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. April 2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat die Prüfungslehrprobe im Fach Musik nicht endgültig nicht bestanden und damit einen Anspruch auf die Durchführung einer weiteren Wiederholungsprüfung.
- 13 1. Die maßgeblichen Rechtgrundlagen finden sich in der zum Zeitpunkt der Prüfungsentscheidungen geltenden Fassung der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656 - LehrerQualiVO) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9, Lehramtsprüfungsordnung II - LAPO II) jeweils in der Fassung, die sie durch die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehrer-Qualifizierungsverordnung und der Lehramtsprüfungsordnung II vom 29. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 378) gefunden haben.
- 14 2. Ein Verfahrensfehler bei der Durchführung der mündlichen Prüfung am 16. Januar 2018 liegt entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht vor. Die Prüferinnen wurden wirksam bestellt und die Prüfungskommission für die Wiederholungsprüfung des Klägers wurde nachvollziehbar gebildet.

- 15 Zwischen der Bestellung zur Prüferin oder Vorsitzenden einerseits und der Bildung der Prüfungskommission andererseits ist zu unterscheiden. Die Prüfungskommission wird eingerichtet, um die mündliche Prüfung sowie die Prüfungslehrproben abzunehmen, § 16 Abs. 4 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 LAPO II. Die Bestellung zur Prüferin ist von der konkreten Einteilung in eine Prüfungskommission unabhängig und kann für einen längeren Zeitraum vorgenommen werden. Die Bildung der Prüfungskommission ist ein organisatorischer Akt, der dem Prüfling als Kandidat mitgeteilt werden muss. Hingegen betrifft die Bestellung zur Prüferin deren Status. Diese Bestellung stellt eine öffentlich-rechtliche Maßnahme zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der staatlichen Prüfung dar. Sie erweitert gleichzeitig den Rechtskreis der Adressatin, der sie die Befugnis einräumt, als Prüferin eingesetzt zu werden, und stellt damit einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG dar (vgl. VGH BW, Urt. v. 8. Februar 2017 - 9 S 1128/16 -, juris Rn. 5 unter Bezugnahme auf VG Bayreuth, Beschl. v. 11. April 2003 - B 5 S 03.307 -; VG Berlin, Beschl. v. 11. Juni 2010 - 3 L 233.10 -; VG Köln, Urt. v. 7. August 2014 - 6 K 3905/13 -, jeweils juris). Dieser Verwaltungsakt ist dem Beteiligten, für den er bestimmt ist, bekannt zu geben (§ 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG); mit der Bekanntgabe wird er wirksam (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Mangels normativer Vorgaben hierzu kann die Bekanntgabe der Bestellung zur Prüferin formlos erfolgen (vgl. zum Ganzen: Senatsurt. v. 15. März 2023 - 2 A 807/21 -, juris).
- 16 Die beiden Mitglieder der Prüfungskommission für die streitgegenständliche Prüfung wurden jeweils nachvollziehbar als Prüferinnen und als Vorsitzende bestellt. Die Vorsitzende der Prüfungskommission, die Zeugin T....., wurde mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 (AS 76) ausdrücklich zur Vorsitzenden von Prüfungskommissionen zur „Abnahme einer/mehrerer Lehrprobe/n berufen“. Außerdem wurde ihr mit Bescheid vom 3. November 2016 (AS S. 74) die besondere Funktion einer Hauptausbildungsleiterin übertragen, zu deren Arbeitsschwerpunkten u. a. die Abnahme und Bewertung von Prüfungen gehört (vgl. den genannten Bescheid Punkt 3). Die Prüferin und Zeugin H... wurde mit Bescheid vom 7. Juli 2017 (AS 75) ebenfalls zur Hauptabteilungsleiterin bestellt - ebenso werden in diesem Bescheid ausdrücklich die Abnahme und Bewertung von Prüfungen genannt. Das entspricht auch dem Ergebnis der Beweisaufnahme, in der die beiden Zeuginnen die regelmäßige Bestellung vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungskampagnen bestätigten.
- 17 Die Einteilung für die Prüfungskommission der Wiederholungsprüfung des Klägers am 16. Januar 2018 ergibt sich aus dem von der Zeugin T..... in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Schriftstück. Der Beklagte konnte zuvor eine entsprechende Einteilung nicht vorlegen. Der Senat hat indes auf Grundlage der in der mündlichen Verhandlung erfolgten Aussagen der beiden Zeuginnen keine durchgreifenden Zweifel an der Authentizität der Unterlage. Ange-

sichts des Wortlauts der an den Kläger gerichteten E-Mail vom 4. Januar 2018, bei der hinsichtlich seiner Prüfungslehrprobe auf die (nicht in der Akte vorhandene) Anlage hingewiesen wird, wird davon ausgegangen, dass der Kläger die Einteilung erhalten hat.

- 18 Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht daraus, dass eine Dokumentation der Bildung der Prüfungskommission in den Akten des Beklagten nicht erfolgt ist. Zwar ergibt sich aus dem Rechtsstaatprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 1 Satz. 2 SächsVerf) eine Verpflichtung der Behörden, die Akten in einer Weise zu führen, die eine Akteneinsicht (§ 29 Abs. 1 VwVfG) und eine spätere Verwertung in einem etwaigen Gerichtsverfahren ermöglichen. Dieser Pflicht korrespondiert indes kein einklagbares Recht auf ordnungsgemäße Aktenführung; die Erfüllung dieser Pflicht muss vielmehr aufsichtsrechtlich sichergestellt werden (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl. 2020, § 29 Rn. 12 m. w. N.). Konsequenterweise führt ein Verstoß gegen diese Pflicht auch nicht dazu, dass eine unzulänglich dokumentierte Prüfung aus diesem Grund verfahrensfehlerhaft und damit rechtswidrig würde. Vielmehr ist es dann Sache der Prüfungsbehörde, die rechtmäßige Durchführung der Prüfung nachzuweisen; gegebenenfalls muss das Verwaltungsgericht - wie hier - im Rahmen der Amtsermittlung (§ 86 Abs. 1 VwGO) die erforderlichen Beweise erheben. Gelingt es dabei nicht, die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zu beweisen, geht das zulasten der Prüfungsbehörde, die ihrer oben genannten Pflicht zur Dokumentation nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist (so schon Senatsurt. v. 15. März 2023 a. a. O.).
- 19 3. Allerdings ist die Wiederholungsprüfung wegen des Vorliegens von Bewertungsfehlern zu Unrecht mit „mangelhaft (5,0)“ und damit als nicht bestanden gewertet worden. Ein Bewertungsfehler führt zwar grundsätzlich nicht zu einem Anspruch auf Wiederholung einer Prüfung, sondern vielmehr zu einem Anspruch auf Neubewertung der Prüfungsleistung. Etwas Anderes kann allerdings dann gelten, wenn eine Neubewertung nicht mehr möglich ist (Senatsurt. v. 15. März 2023 a. a. O. m. w. N.), was bei mündlichen Prüfungen oder Prüfungslehrproben nach einem relativ kurzen Zeitraum wegen der nicht erbringbaren Rekonstruktion der Prüfungsleistung oft - wie auch bei der streitgegenständlichen Prüfungslehrprobe - der Fall sein wird. Solche Bewertungsfehler liegen hier vor.
- 20 Zu den Maßstäben, wann ein beachtlicher Bewertungsfehler vorliegt, schließt sich der Senat den Ausführungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Urt. v. 8. Juli 2024 - 1 A 1318/20 -, juris Rn. 77/78) an:

Der das Prüfungsrecht beherrschende Grundsatz der Chancengleichheit gebietet eine gleichmäßige Beurteilung aller vergleichbaren Kandidaten. Dies ist nur erreichbar, wenn den Prüfungsbehörden bei prüfungsspezifischen Wertungen ein Entscheidungsspielraum verbleibt und die gerichtliche Kontrolle insoweit eingeschränkt ist. Dieser Bewertungsspielraum ist (erst) überschritten, wenn den Prüfungsbehörden Verfahrensfehler unterlaufen, sie anzuwendendes

Recht verkennen, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgehen, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzen oder sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Juni 2018 - 2 B 57/17 -, juris Rn. 7; Hess. VGH, Urteil vom 29. April 2010 - 8 A 3247/09 -, juris Rn. 42; OVG NRW, Beschluss vom 22. August 2023 - 6 A 2733/21 -, juris Rn. 9, jew. m. w. N.). Gegenstände des prüfungsspezifischen Beurteilungsspielraums sind etwa die Punktevergabe und Notengebung, soweit diese nicht mathematisch determiniert sind, die Einordnung des Schwierigkeitsgrades einer Aufgabenstellung, bei Stellung verschiedener Aufgaben deren Gewichtung untereinander, die Würdigung der Qualität der Darstellung, die Gewichtung der Stärken und Schwächen in der Bearbeitung sowie die Gewichtung der Bedeutung eines Mangels (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. August 2011 - 6 B 18/11 -, juris Rn. 16 m. w. N.).

Unbeachtlich ist ein materieller Beurteilungsfehler dann, wenn sich seine Auswirkung auf die Notengebung mit der erforderlichen Gewissheit ausschließen lässt. Bei der Prüfung der Kausalität eines materiellen Beurteilungsfehlers unterliegen die Gerichte aber denselben Beschränkungen wie bei der Überprüfung, ob ein materieller Beurteilungsfehler vorliegt. In den prüfungsspezifischen Bewertungsspielraum der Prüfer darf die gerichtliche Kausalitätsprüfung nicht eindringen. Die Gerichte dürfen daher nicht selbst Bewertungen vornehmen, indem sie verschiedene gestellte Aufgaben untereinander oder Schwächen in der Bearbeitung oder die Bedeutung des Mangels gewichten. Lässt sich die Ursächlichkeit des Fehlers für die Notengebung nicht sicher ausschließen, kann die Leistungsbewertung gerichtlich nicht ersetzt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 1999 - 2 C 30/98 -, juris Rn. 34 m. w. N.).

- 21 Hier liegen solche Bewertungsfehler in Hinsicht auf die Bewertung des Anteils der musikpraktischen Tätigkeit an der „Unterrichtszeit“ und die Frage der Berücksichtigung von Vorwissen und der Angaben im Unterrichtsentwurf vor. Insoweit gehen die Prüferinnen jeweils von einem unrichtigen Sachverhalt aus.
- 22 Zum Anteil der musikpraktischen Tätigkeit an der Unterrichtszeit berufen sich die Prüferinnen in ihren Stellungnahmen auf den Lehrplan Musik Gymnasium, der für den vom Kläger erteilten Unterricht Vorgaben macht. Dort heißt es dazu:

„Der Anteil musikpraktischer Tätigkeit soll in den Klassenstufen 5 und 6 ca. 70 % der Unterrichtszeit betragen und verringert sich bis Klassenstufe 10 auf ca. 50 %.“

- 23 Die Prüferinnen haben in ihrer schriftlichen Begründung der Bewertung (VAS 31f.) dazu ausgeführt, dass diese Voraussetzungen in der „Unterrichtsstunde“ (Unterstreichung durch den Senat) erreicht werden müssten. In der Überdenkensentscheidung vom 7. Mai 2018 (VAS 45f.) wird das bekräftigt - ebenso bei ihrer Vernehmung in der mündlichen Verhandlung. Damit wird indes dem Lehrplan Musik Gymnasium eine Bedeutung zugemessen, die er nicht hat. Der vorstehende Passus bezieht sich erkennbar nicht auf jede einzelne Unterrichtseinheit oder -stunde, sondern auf den Anteil, den die musikpraktische Tätigkeit im Schuljahr erreichen soll. Das ergibt sich schon ohne weiteres daraus, dass die genannten Anteile auf die Klassenstufen bezogen werden und sich der Begriff der Unterrichtszeit damit auf die Klassenstufe bezieht und nicht auf eine einzelne Unterrichtseinheit. Das pauschale Abstellen darauf, dass in der

Prüfungslehrprobe dieser Anteil nicht erreicht worden und somit unzulänglich sei, findet in dem in Bezug genommenen Lehrplan keine Stütze.

- 24 Auch soweit die Prüferinnen in ihrer Bewertung vom 28. Februar 2018 (VAS 32, 33) darauf abgestellt haben, dass die „Möglichkeit in einer Einführungsrunde das Vorwissen der SuS zu berücksichtigen, ... unbegründet nicht wahrgenommen“ worden sei, gehen sie am zugrunde zu legenden Sachverhalt vorbei. Der Kläger wies in seiner Unterrichtsvorbereitung (VAS 297, insbesondere 301), die er vor der Ablegung seiner Prüfungslehrprobe der Prüfungskommission vorzulegen hatte (§ 16 Abs. 2 LehrerQualiVO, § 17 Abs., 2 LAPO II), ausdrücklich darauf hin, dass die Schüler zu dem Thema „keinerlei Vorwissen“ hätten. Somit ist die Annahme der Prüferinnen, er hätte unbegründet vom Vorwissen keinen Gebrauch gemacht, nicht haltbar.
- 25 Der Senat kann nicht davon ausgehen, dass die Bewertung mit „mangelhaft (5,0)“ auch ohne die beiden Bewertungsfehler erfolgt wäre. Zwar werden in den Stellungnahmen der beiden Prüferinnen weitere, teils gravierende Mängel der Prüfungslehrprobe festgestellt. Es wird aber stets in erheblicher Weise die Prüfungsentscheidung mit den beiden zu beanstandenden Argumenten unterlegt, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass auch ohne Einbeziehung dieser Argumente der Kläger die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hätte.
- 26 4. Ein anderes Ergebnis ergibt sich schließlich nicht daraus, dass nach Ansicht des Beklagten die Prüfungslehrprobe des Klägers wegen der Abgabe einer falschen Erklärung zur Eigenständigkeit seiner Vorbereitung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LehrerQualiVO, § 23 LAPO II ohnehin mit „ungenügend“ und damit als nicht bestanden zu bewerten wäre. Eine solche Entscheidung ist bislang schlicht nicht getroffen worden und kann vom Senat nicht ersetzt werden. Zudem ist der Sachverhalt bislang nicht ausreichend aufgeklärt worden, insbesondere was die konkrete Erörterung des Klägers mit seiner Ausbilderin K.... anbelangt. Immerhin hat die Zeugin H... bei ihrer Vernehmung angegeben, dass eine Abstimmung der Prüflinge mit den Lehrkräften vor Ablegung der Prüfungslehrprobe auch in anderen Fällen stattfinde, dies wird offenbar vom Beklagten toleriert.
- 27 Die Kostenentscheidung beruht auf §154 Abs. 2 VwGO.
- 28 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts ein-

schließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Henke

Hoentzsch

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Senat folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

gez.:

Grünberg

Henke

Hoentzsch